

§ 3 - Liegen mildernde Umstände vor, kann die in Artikel 35 erwähnte Person eine administrative Geldbuße auferlegen, die unter dem in Artikel 32 erwähnten Mindestbetrag liegt, ohne dass die Geldbuße 80 Prozent des im vorerwähnten Artikel festgelegten Mindestbetrags unterschreiten darf.

§ 4 - Das Zusammentreffen mehrerer Verstöße kann zu einer einzigen administrativen Geldbuße führen, die im Verhältnis zur Schwere der Gesamtheit der Taten steht.

Art. 37 - Der Beschluss wird dem Zuwiderhandelnden und der natürlichen oder juristischen Person, die für die Zahlung der administrativen Geldbuße zivilrechtlich haftbar ist, per Einschreiben notifiziert.

Der Beschluss wird ebenfalls dem Prokurator des Königs notifiziert.

Dem Schreiben wird eine Aufforderung zur Zahlung der Geldbuße binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die vom König festgelegt worden ist, beigefügt.

Art. 38 - Der Zuwiderhandelnde oder die für die Zahlung der administrativen Geldbuße zivilrechtlich haftbare natürliche oder juristische Person, der beziehungsweise die den Beschluss der in Artikel 35 erwähnten Person anfechtet, kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung des Beschlusses durch Antragschrift beim zuständigen Gericht Beschwerde einlegen.

Bei einer Beschwerde gegen den Beschluss der vom König bestimmten Person kann das zuständige Gericht, sofern mildernde Umstände vorliegen, den Betrag einer auferlegten administrativen Geldbuße unter den in Artikel 32 erwähnten Mindestbetrag herabsetzen, ohne dass die Geldbuße 80 Prozent des im vorerwähnten Artikel festgelegten Mindestbetrags unterschreiten darf.

Durch diese Beschwerde wird die Vollstreckung des Beschlusses ausgesetzt.

Art. 39 - Wenn der Zuwiderhandelnde oder die zivilrechtlich haftbare Person es versäumt, die administrative Geldbuße innerhalb der vorgegebenen Frist zu bezahlen, und wenn die in Artikel 38 festgelegte Beschwerdemöglichkeit ausgeschöpft ist, ist der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße vollstreckbar und kann die in Artikel 35 erwähnte Person ein Zwangsverfahren gemäß den vom König festgelegten Modalitäten einleiten.

Art. 40 - Die in Artikel 35 erwähnte Person kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag, an dem die Tat festgestellt wird, keine administrative Geldbuße auferlegen.

Mit der Zahlung gemäß dem Verwaltungsverfahren erlischt zudem die Möglichkeit, eine Strafverfolgung wegen der erwähnten Taten einzuleiten.

KAPITEL 8 - Abänderungsbestimmungen

Art. 41 - Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 15. April 1994, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. März 2012 und 6. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

„2. die in Artikel 30^{quater} Nr. 1 erwähnten Gebühren und die im Gesetz vom 20. November 2022 über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind, erwähnten Gebühren,“.

b) In Absatz 1 wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

„3. die in den Artikeln 53 bis 64 des vorliegenden Gesetzes und die in Kapitel 7 Abschnitt 3 des Gesetzes vom 20. November 2022 über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind, erwähnten administrativen Geldbußen,“.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000764]

28 JUNI 2023. — Wet houdende wijziging van de wet van 30 juli 1981 tot bestraffing van bepaalde door racisme of xenofobie ingegeven daden, van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van bepaalde vormen van discriminatie en van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 juni 2023 houdende wijziging van de wet van 30 juli 1981 tot bestraffing van bepaalde door racisme of xenofobie ingegeven daden, van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van bepaalde vormen van discriminatie en van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000764]

28 JUIN 2023. — Loi portant modification de la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie, de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre certaines formes de discrimination et de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 juin 2023 portant modification de la loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie, de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre certaines formes de discrimination et de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes (*Moniteur belge* du 20 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/000764]

28. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. Juni 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

28. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen*

Art. 2 - In Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, werden die Wörter "aufgrund der Staatsangehörigkeit, einer angeblichen Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft" durch die Wörter "aufgrund geschützter Merkmale" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 17. August 2013, wird wie folgt abgeändert:

a) In den Nummern 6 und 12 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

b) In den Nummern 7 und 9 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

c) In Nr. 8 werden die Wörter "ein bestimmtes geschütztes Merkmal" durch die Wörter "ein oder mehrere geschützte Merkmale" ersetzt.

d) In den Nummern 10 und 11 werden die Wörter "einem der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "einem oder mehreren der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 17. August 2013, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

"Diese geschützten Merkmale können tatsächliche oder vermeintliche, persönlich oder durch Assoziierung zugewiesene geschützte Merkmale sein, die für sich alleine stehen oder mit einem oder mehreren geschützten Merkmalen aus vorliegendem Gesetz, dem Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und dem Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern kombiniert werden können,"

b) In Artikel 4 werden die Nummern 9/1 und 9/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

9/1. kumulativer Diskriminierung: Situation, die entsteht, wenn eine Person infolge einer Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die zusammengenommen werden, aber voneinander trennbar bleiben, diskriminiert wird,

9/2. intersektionaler Diskriminierung: Situation, die entsteht, wenn eine Person infolge einer Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die miteinander interagieren und voneinander untrennbar werden, diskriminiert wird,".

Art. 5 - In Artikel 7 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "einer angeblichen Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft" durch die Wörter "einer oder mehrerer der geschützten Merkmale mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit" ersetzt.

Art. 6 - In Titel 2 desselben Gesetzes wird ein Kapitel 2/1 mit der Überschrift "Rechtfertigung der Unterscheidungen aufgrund mehrerer geschützter Merkmale" eingefügt.

Art. 7 - In Kapitel 2/1, eingefügt durch Artikel 6, wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 9/1 - § 1 - Jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die zusammengenommen werden, aber voneinander trennbar bleiben, stellt eine kumulative Diskriminierung dar, es sei denn, diese Unterscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der Titel 2 des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung oder des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern gerechtfertigt.

Für die Beurteilung der Rechtfertigung gilt die Rechtfertigungsregelung, die für die Person, die von der Unterscheidung in der Behandlung betroffen ist, am günstigsten ist.

§ 2 - Jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die miteinander interagieren und voneinander untrennbar werden, stellt eine intersektionale Diskriminierung dar, es sei denn, diese Unterscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der Titel 2 des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung oder des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Männern gerechtfertigt.

Für die Beurteilung der Rechtfertigung gilt die Rechtfertigungsregelung, die für die Person, die von der Unterscheidung in der Behandlung betroffen ist, am günstigsten ist."

Art. 8 - In den Artikeln 9 und 10 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

- "- kumulative Diskriminierung,
- intersektionale Diskriminierung."

Art. 11 - Artikel 16 § 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl "650" durch die Zahl "1.950" ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Zahl "1.300" durch die Zahl "3.900" ersetzt.
- c) Nummer 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Ab dem 1. Januar 2024 werden diese Beträge jeweils am 1. Januar unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindex des Monats November des jeweiligen Vorjahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats November 2022.

Jede Erhöhung oder Minderung des Index zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro gerundet.

Die neuen Beträge werden jährlich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. Januar des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft."

d) Paragraph 2 wird durch die Nummern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Wenn das Opfer die Entschädigung für den Schaden verlangt, den es wegen kumulativer Diskriminierung erlitten hat, berücksichtigt das Gericht die Kumulierung der Merkmale, die zur Feststellung des Bestehens einer solchen Diskriminierung führen können, und entscheidet dementsprechend über die Zweckmäßigkeit einer Kumulierung der in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Pauschalentschädigungen, um die zusammengenommene Anzahl der kumulativen Merkmale zu berücksichtigen, wobei die Entschädigung auf keinen Fall geringer sein darf als die in Nr. 1 oder 2 erwähnte Pauschalentschädigung, die infolge der Verletzung eines geschützten Merkmals gewährt wird.

4. Wenn das Opfer die Entschädigung für den Schaden verlangt, den es wegen intersektionaler Diskriminierung erlitten hat, berücksichtigt das Gericht die intersektionale Diskriminierung und entscheidet dementsprechend über die Zweckmäßigkeit einer Kumulierung der in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Pauschalentschädigungen, um die Anzahl der untrennbar miteinander interagierenden Merkmale zu berücksichtigen, wobei die Entschädigung auf keinen Fall geringer sein darf als die in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnte Pauschalentschädigung, die infolge der Verletzung eines geschützten Merkmals gewährt wird."

Art. 12 - Artikel 18 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Präsident des Gerichts kann positive Maßnahmen anordnen, um eine Wiederholung ähnlicher Handlungen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darstellen, zu verhindern."

2. In § 2 werden die Wörter "kann der Präsident des Gerichts ihm die in Artikel 16 § 2 erwähnte Pauschalentschädigung gewähren" durch die Wörter "gewährt der Präsident des Gerichts ihm die in Artikel 16 § 2 erwähnte Pauschalentschädigung" ersetzt.

3. Paragraph 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 13 - In Artikel 19 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 20, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, und in den Artikeln 23, 24 und 25 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 22 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 16 - Artikel 29 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

- "- kumulative Diskriminierung,
- intersektionale Diskriminierung."

Art. 17 - Artikel 30 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

2. In den Paragraphen 2 und 3 werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

3. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter "ein gemeinsames geschütztes Merkmal" durch die Wörter "ein oder mehrere gemeinsame geschützte Merkmale" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 33 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Im heutigen Text, der § 1 bilden wird, werden zwischen den Wörtern "des Opfers" und den Wörtern "erhalten haben" die Wörter "oder seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Rechtsnachfolger" eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - In Abweichung von § 1 steht der fehlende Nachweis der Zustimmung des Opfers der Zulässigkeit einer von einer Interessenvereinigung erhobenen Klage nicht entgegen, wenn:

1. das Opfer gestorben ist und seine Rechtsnachfolger im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung zu diesem Todesfall bereits beschuldigt worden sind oder aus dieser Untersuchung hervorgeht, dass seine Rechtsnachfolger eines oder mehrere der geschützten Merkmale des Opfers nicht anerkennen oder nicht respektieren,

2. das Opfer aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben, und seine gesetzlichen Vertreter bereits Gegenstand einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung wegen Diskriminierung des Opfers sind oder aus der strafrechtlichen Ermittlung hervorgeht, dass seine gesetzlichen Vertreter eines oder mehrere der geschützten Merkmale des Opfers nicht anerkennen oder nicht respektieren, oder seine gesetzlichen Vertreter aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit ebenfalls nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben.

Eine schutzbedürftige Person ist eine Person, die sich aufgrund eines oder mehrerer geschützter Merkmale, wie sie im vorliegenden Gesetz, im Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung oder im Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern bestimmt sind, in einer schutzbedürftigen Situation befindet.

Art. 19 - In dasselbe Gesetz wird ein Titel 8 mit der Überschrift "Verschiedenes" eingefügt.

Art. 20 - In Titel 8, eingefügt durch Artikel 19, wird ein Artikel 34/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 34/1 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen, die den im Bereich der Bekämpfung von Rassismus oder Xenophobie tätigen Organisationen oder Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung von Rassismus jährlich gewährt werden, fest für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen."

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung*

Art. 21 - In Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009 und 20. Juli 2022, werden die Wörter "aufgrund des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Personenstands, der Geburt, des Vermögens, der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, der politischen Überzeugung, der gewerkschaftlichen Überzeugung, der Sprache, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder der sozialen Herkunft" durch die Wörter "aufgrund geschützter Merkmale" ersetzt.

Art. 22 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 23 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009, 17. August 2013 und 20. Juli 2022, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 4 werden nach den Wörtern "soziale Herkunft" die Wörter "oder Stellung" eingefügt.

b) In Nr. 6 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

c) In den Nummern 7 und 9 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

d) In Nr. 8 werden die Wörter "ein bestimmtes geschütztes Merkmal" durch die Wörter "ein oder mehrere geschützte Merkmale" ersetzt.

e) In den Nummern 10 und 11 werden die Wörter "einem der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "einem oder mehreren der geschützten Merkmale" ersetzt.

f) In Nr. 13 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 24 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009, 17. August 2013 und 20. Juli 2022, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

"Diese geschützten Merkmale können tatsächliche oder vermeintliche, persönlich oder durch Assoziierung zugewiesene geschützte Merkmale sein, die für sich alleine stehen oder mit einem oder mehreren geschützten Merkmalen aus vorliegendem Gesetz, dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und dem Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern kombiniert werden können,"

b) In Artikel 4 werden die Nummern 9/1 und 9/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

9/1. kumulativer Diskriminierung: Situation, die entsteht, wenn eine Person infolge einer Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die zusammengenommen werden, aber voneinander trennbar bleiben, diskriminiert wird,

9/2. intersektionaler Diskriminierung: Situation, die entsteht, wenn eine Person infolge einer Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die miteinander interagieren und voneinander untrennbar werden, diskriminiert wird,"

Art. 25 - In Titel 2 desselben Gesetzes wird ein Kapitel 2/1 mit der Überschrift "Rechtfertigung der Unterscheidungen aufgrund mehrerer geschützter Merkmale" eingefügt.

Art. 26 - In Kapitel 2/1, eingefügt durch Artikel 25, wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 9/1 - § 1 - Jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die zusammengenommen werden, aber voneinander trennbar bleiben, stellt eine kumulative Diskriminierung dar, es sei denn, diese Unterscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der Titel 2 des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern gerechtfertigt.

Für die Beurteilung der Rechtfertigung gilt die Rechtfertigungsregelung, die für die Person, die von der Unterscheidung in der Behandlung betroffen ist, am günstigsten ist.

§ 2 - Jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die miteinander interagieren und voneinander untrennbar werden, stellt eine intersektionale Diskriminierung dar, es sei denn, diese Unterscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der Titel 2 des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Männern gerechtfertigt.

Für die Beurteilung der Rechtfertigung gilt die Rechtfertigungsregelung, die für die Person, die von der Unterscheidung in der Behandlung betroffen ist, am günstigsten ist."

Art. 27 - In den Artikeln 7, 9, 10 und 11 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 28 - Artikel 14 desselben Gesetzes wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

"- kumulative Diskriminierung,

- intersektionale Diskriminierung."

Art. 29 - Artikel 18 § 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl "650" durch die Zahl "1.950" ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Zahl "1.300" durch die Zahl "3.900" ersetzt.
- c) Nummer 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Ab dem 1. Januar 2024 werden diese Beträge jeweils am 1. Januar unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindex des Monats November des jeweiligen Vorjahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats November 2022.

Jede Erhöhung oder Minderung des Indexes zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro gerundet.

Die neuen Beträge werden jährlich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. Januar des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft."

- d) Paragraph 2 wird durch die Nummern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Wenn das Opfer die Entschädigung für den Schaden verlangt, den es wegen kumulativer Diskriminierung erlitten hat, berücksichtigt das Gericht die Kumulierung der Merkmale, die zur Feststellung des Bestehens einer solchen Diskriminierung führen können, und entscheidet dementsprechend über die Zweckmäßigkeit einer Kumulierung der in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Pauschalentschädigungen, um die zusammengenommene Anzahl der kumulativen Merkmale zu berücksichtigen, wobei die Entschädigung auf keinen Fall geringer sein darf als die in Nr. 1 oder 2 erwähnte Pauschalentschädigung, die infolge der Verletzung eines geschützten Merkmals gewährt wird.

4. Wenn das Opfer die Entschädigung für den Schaden verlangt, den es wegen intersektionaler Diskriminierung erlitten hat, berücksichtigt das Gericht die intersektionale Diskriminierung und entscheidet dementsprechend über die Zweckmäßigkeit einer Kumulierung der in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Pauschalentschädigungen, um die Anzahl der untrennbar miteinander interagierenden Merkmale zu berücksichtigen, wobei die Entschädigung auf keinen Fall geringer sein darf als die in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnte Pauschalentschädigung, die infolge der Verletzung eines geschützten Merkmals gewährt wird."

Art. 30 - Artikel 20 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Präsident des Gerichts kann positive Maßnahmen anordnen, um eine Wiederholung ähnlicher Handlungen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darstellen, zu verhindern."

2. In § 2 werden die Wörter "kann der Präsident des Gerichts ihm die in Artikel 18 § 2 erwähnte Pauschalentschädigung gewähren" durch die Wörter "gewährt der Präsident des Gerichts ihm die in Artikel 18 § 2 erwähnte Pauschalentschädigung" ersetzt.

3. Paragraph 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 31 - In Artikel 21 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 32 - In den Artikeln 22 und 23 desselben Gesetzes werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 33 - Artikel 27 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
2. Absatz 2 wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

"- kumulative Diskriminierung,
- intersektionale Diskriminierung."

Art. 34 - Artikel 28 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "eines der geschützten Merkmale" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

2. In den Paragraphen 2 und 3 werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

3. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter "ein gemeinsames geschütztes Merkmal" durch die Wörter "ein oder mehrere gemeinsame geschützte Merkmale" ersetzt.

Art. 35 - Artikel 31 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Im heutigen Text, der § 1 bilden wird, werden zwischen den Wörtern "des Opfers" und den Wörtern "erhalten haben" die Wörter "oder seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Rechtsnachfolger" eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - In Abweichung von § 1 steht der fehlende Nachweis der Zustimmung des Opfers der Zulässigkeit einer von einer Interessenvereinigung erhobenen Klage nicht entgegen, wenn:

1. das Opfer gestorben ist und seine Rechtsnachfolger im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung zu diesem Todesfall bereits beschuldigt worden sind oder aus dieser Untersuchung hervorgeht, dass seine Rechtsnachfolger eines oder mehrere der geschützten Merkmale des Opfers nicht anerkennen oder nicht respektieren,

2. das Opfer aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben, und seine gesetzlichen Vertreter bereits Gegenstand einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung wegen Diskriminierung des Opfers sind oder aus der strafrechtlichen Ermittlung hervorgeht, dass seine gesetzlichen Vertreter eines oder mehrere der geschützten Merkmale des Opfers nicht anerkennen oder nicht respektieren, oder seine gesetzlichen Vertreter aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit ebenfalls nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben.

Eine schutzbedürftige Person ist eine Person, die sich aufgrund eines oder mehrerer geschützter Merkmale, wie sie im vorliegenden Gesetz, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder im Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern bestimmt sind, in einer schutzbedürftigen Situation befindet."

Art. 36 - In Titel 7 desselben Gesetzes wird ein Artikel 32/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 32/1 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen, die den im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung tätigen Organisationen oder Projekten mit dem Ziel der Diskriminierungsbekämpfung jährlich gewährt werden, fest für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen."

*KAPITEL 4 - Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 2007
zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern*

Art. 37 - In Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, werden die Wörter "eines durch vorliegendes Gesetz geschützten Merkmals" durch die Wörter "geschützter Merkmale" ersetzt.

Art. 38 - Artikel 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. November 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "geschütztem Merkmal" werden durch die Wörter "geschützten Merkmalen" ersetzt.
2. Das Wort "Geschlechtsumwandlung" wird durch die Wörter "medizinische oder soziale Transition" ersetzt.
3. Artikel 4 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Diese geschützten Merkmale können tatsächliche oder vermeintliche, persönlich oder durch Assoziierung zugewiesene geschützte Merkmale sein, die für sich alleine stehen oder mit einem oder mehreren geschützten Merkmalen aus vorliegendem Gesetz, dem Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, kombiniert werden können."

Art. 39 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, wird wie folgt abgeändert:

- a) In Nr. 5 werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.
- b) In den Nummern 6 und 8 werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.
- c) In Nr. 7 werden die Wörter "mit einem bestimmten geschützten Merkmal" durch die Wörter "mit einem oder mehreren der geschützten Merkmale" ersetzt.
- d) In den Nummern 9 und 11 werden die Wörter "mit einem geschützten Merkmal" jeweils durch die Wörter "mit einem oder mehreren der geschützten Merkmale" ersetzt.
- e) In Nr. 12 werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.
- f) Die Nummern 8/1 und 8/2 mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:

"8/1. kumulativer Diskriminierung: Situation, die entsteht, wenn eine Person infolge einer Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die zusammengenommen werden, aber voneinander trennbar bleiben, diskriminiert wird,

8/2. intersektionaler Diskriminierung: Situation, die entsteht, wenn eine Person infolge einer Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die miteinander interagieren und voneinander untrennbar werden, diskriminiert wird."

Art. 40 - In Titel 2 desselben Gesetzes wird ein Kapitel 2/1 mit der Überschrift "Rechtfertigung der Unterscheidungen aufgrund mehrerer geschützter Merkmale" eingefügt.

Art. 41 - In Kapitel 2/1, eingefügt durch Artikel 40, wird ein Artikel 15/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 15/1 - § 1 - Jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die zusammengenommen werden, aber voneinander trennbar bleiben, stellt eine kumulative Diskriminierung dar, es sei denn, diese Unterscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der Titel 2 des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung gerechtfertigt.

Für die Beurteilung der Rechtfertigung gilt die Rechtfertigungsregelung, die für die Person, die von der Unterscheidung in der Behandlung betroffen ist, am günstigsten ist.

§ 2 - Jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung aufgrund mehrerer geschützter Merkmale, die miteinander interagieren und voneinander untrennbar werden, stellt eine intersektionale Diskriminierung dar, es sei denn, diese Unterscheidung ist aufgrund der Bestimmungen der Titel 2 des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung gerechtfertigt.

Für die Beurteilung der Rechtfertigung gilt die Rechtfertigungsregelung, die für die Person, die von der Unterscheidung in der Behandlung betroffen ist, am günstigsten ist."

Art. 42 - In den Artikeln 8, 14, 15, 16 und 18 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, werden die Wörter "eines geschützten Merkmals" jeweils durch die Wörter "eines oder mehrerer der geschützten Merkmale" ersetzt.

Art. 43 - Artikel 19 desselben Gesetzes wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

- kumulative Diskriminierung,
- intersektionale Diskriminierung."

Art. 44 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 45 - Die Artikel 19/1 § 4 und 23 § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. November 2022 werden wie folgt abgeändert:

1. Das Wort "Pauschalentschädigung" wird jeweils durch das Wort "Entschädigung" ersetzt.
2. Das Wort "§ 2" wird jedes Mal aufgehoben.

Art. 46 - Artikel 23 § 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl "650" durch die Zahl "1.950" ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Zahl "1.300" durch die Zahl "3.900" ersetzt.

c) Nummer 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Ab dem 1. Januar 2024 werden diese Beträge jeweils am 1. Januar unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindex des Monats November des jeweiligen Vorjahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats November 2022.

Jede Erhöhung oder Minderung des Indexes zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag.

Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro gerundet.

Die neuen Beträge werden jährlich durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Sie treten am 1. Januar des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft.“

d) [Abänderung des französischen Textes]

e) Paragraph 2 wird durch die Nummern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

3. Wenn das Opfer die Entschädigung für den Schaden verlangt, den es wegen kumulativer Diskriminierung erlitten hat, berücksichtigt das Gericht die Kumulierung der Merkmale, die zur Feststellung des Bestehens einer solchen Diskriminierung führen können, und entscheidet dementsprechend über die Zweckmäßigkeit einer Kumulierung der in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Pauschalentschädigungen, um die zusammengenommene Anzahl der kumulativen Merkmale zu berücksichtigen, wobei die Entschädigung auf keinen Fall geringer sein darf als die in Nr. 1 oder 2 erwähnte Pauschalentschädigung, die infolge der Verletzung eines geschützten Merkmals gewährt wird.

4. Wenn das Opfer die Entschädigung für den Schaden verlangt, den es wegen intersektionaler Diskriminierung erlitten hat, berücksichtigt das Gericht die intersektionale Diskriminierung und entscheidet dementsprechend über die Zweckmäßigkeit einer Kumulierung der in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Pauschalentschädigungen, um die Anzahl der untrennbar miteinander interagierenden Merkmale zu berücksichtigen, wobei die Entschädigung auf keinen Fall geringer sein darf als die in Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnte Pauschalentschädigung, die infolge der Verletzung eines geschützten Merkmals gewährt wird.“

Art. 47 - Artikel 25 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Präsident des Gerichts kann positive Maßnahmen anordnen, um eine Wiederholung ähnlicher Handlungen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darstellen, zu verhindern.“

2. In § 2 werden die Wörter „kann der Präsident des Gerichts ihm die in Artikel 23 § 2 erwähnte Pauschalentschädigung gewähren“ durch die Wörter „gewährt der Präsident des Gerichts ihm die in Artikel 23 § 2 erwähnte Pauschalentschädigung“ ersetzt.

3. Paragraph 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 48 - In Artikel 26 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, werden die Wörter „eines geschützten Merkmals“ durch die Wörter „eines oder mehrerer der geschützten Merkmale“ ersetzt.

Art. 49 - In den Artikeln 27 und 28, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, und in den Artikeln 28/1 und 28/2, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, werden die Wörter „eines geschützten Merkmals“ jeweils durch die Wörter „eines oder mehrerer der geschützten Merkmale“ ersetzt.

Art. 50 - Artikel 32 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Gedankenstriche ergänzt:

- kumulative Diskriminierung,
- intersektionale Diskriminierung.“

Art. 51 - Artikel 33 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „eines geschützten Merkmals“ werden jeweils durch die Wörter „eines oder mehrerer der geschützten Merkmale“ ersetzt.

2. Die Wörter „mit demselben geschützten Merkmal“ werden durch die Wörter „mit einem oder mehreren gemeinsamen geschützten Merkmalen“ ersetzt.

Art. 52 - Artikel 36 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. November 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Im heutigen Text, der § 1 bilden wird, werden zwischen den Wörtern „des Opfers“ und den Wörtern „erhalten haben“ die Wörter „oder seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Rechtsnachfolger“ eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 2 - In Abweichung von § 1 steht der fehlende Nachweis der Zustimmung des Opfers der Zulässigkeit einer von einer Interessenvereinigung erhobenen Klage nicht entgegen, wenn:

1. das Opfer gestorben ist und seine Rechtsnachfolger im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung zu diesem Todesfall bereits beschuldigt worden sind oder aus dieser Untersuchung hervorgeht, dass seine Rechtsnachfolger eines oder mehrere der geschützten Merkmale des Opfers nicht anerkennen oder nicht respektieren,

2. das Opfer aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben, und seine gesetzlichen Vertreter bereits Gegenstand einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung wegen Diskriminierung des Opfers sind oder aus der strafrechtlichen Ermittlung hervorgeht, dass seine gesetzlichen Vertreter eines oder mehrere der geschützten Merkmale des Opfers nicht anerkennen oder nicht respektieren, oder seine gesetzlichen Vertreter aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit ebenfalls nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben.

Eine schutzbedürftige Person ist eine Person, die sich aufgrund eines oder mehrerer geschützter Merkmale, wie sie im vorliegenden Gesetz, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder im Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung bestimmt sind, in einer schutzbedürftigen Situation befindet.“

Art. 53 - Artikel 39 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Art. 39 - Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten festlegen, gemäß denen das Institut den im Bereich der Genderngleichstellung tätigen Organisationen strukturelle Zuschüsse gewähren kann.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.
Gegeben zu Brüssel, den 28. Juni 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
G. GILKINET

Die Staatssekretärin für Genderngleichstellung:
Chancengleichheit und Diversität
M.-C. LEROY

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[C – 2024/000968]

18 JANUARI 2024. — Koninklijk besluit houdende eerste verdeling van het provisioneel krediet ingeschreven in het programma 06-90-1 van de wet van 22 december 2023 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2024 en bestemd tot het dekken van de uitgaven veroorzaakt door de oorlog in Oekraïne

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 22 december 2023 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2024, artikel 2.06.2;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 12 januari 2024;

Overwegende de beslissing van de Ministerraad van 13 oktober 2023 om kredieten te voorzien in de interdepartementale provisie om de uitgaven te financieren ter ondersteuning van de oorlog in Oekraïne;

Overwegende dat het opgenomen dossier werd voorgelegd aan de administratieve en begrotingscontrole en het voorafgaand akkoord van de Ministerraad bekomen heeft op 22 december 2023;

Overwegende dat op het programma 06-90-1 van de wet van 22 december 2023 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2024, een vastleggingskrediet en vereffeningskrediet van 1.505.000.000 euro is ingeschreven, bestemd tot het dekken van de uitgaven veroorzaakt door de oorlog in Oekraïne;

Op de voordracht van de staatssecretaris voor Begroting,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Een vastleggingskrediet van 128.295.000 euro en een vereffeningskrediet van 128.295.000 euro worden afgenomen van het provisioneel krediet, ingeschreven op het programma 06-90-1 (basisallocatie 90.10.01.00.09) van de wet van 22 december 2023 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2024 en wordt verdeeld overeenkomstig de bijgevoegde tabel.

De in deze tabel vermelde bedragen worden gevoegd bij de kredieten die onder de betrokken programma's en basisallocaties zijn uitgetrokken voor het begrotingsjaar 2024.

Art. 2. Dit besluit treedt in werking op 19 januari 2024.

Art. 3. De minister bevoegd voor Begroting is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 18 januari 2024.

FILIP

Van Koningswege :

De Staatssecretaris voor Begroting,
A. BERTRAND

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[C – 2024/000968]

18 JANVIER 2024. — Arrêté royal portant première répartition du crédit provisionnel inscrit au programme 06-90-1 de la loi du 22 décembre 2023 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2024 et destiné à couvrir des dépenses engendrées par la guerre en Ukraine

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 décembre 2023 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2024, l'article 2.06.2;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 12 janvier 2024;

Considérant la décision du Conseil des Ministres du 13 octobre 2023 de prévoir des crédits au sein de la provision interdépartementale pour financer les dépenses en soutien à la guerre en Ukraine;

Considérant que le dossier repris a été soumis à la procédure du contrôle administratif et budgétaire et a obtenu l'accord préalable du Conseil des ministres le 22 décembre 2023;

Considérant qu'un crédit d'engagement et un crédit de liquidation de 1.505.000.000 euros, destinés à couvrir des dépenses engendrées par la guerre en Ukraine, est inscrit au programme 06-90-1 de la loi du 22 décembre 2023 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2024;

Sur la proposition de la secrétaire d'Etat au Budget,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Un crédit d'engagement de 128.295.000 euros et un crédit de liquidation de 128.295.000 euros sont prélevés du crédit provisionnel, inscrit au programme 06-90-1 (allocation de base 90.10.01.00.09) de la loi du 22 décembre 2023 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2024 et sont répartis conformément au tableau ci-annexé.

Les montants figurant dans ce tableau sont rattachés aux crédits prévus pour l'année budgétaire 2024 aux programmes et allocations de base concernés.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le 19 janvier 2024.

Art. 3. Le ministre qui a le Budget dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 janvier 2024.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Secrétaire d'Etat au Budget,
A. BERTRAND